

Wirksamkeit der Vollmacht

- sofortige Wirksamkeit, wenn sie nicht an bestimmte Kriterien gebunden ist
- Hinterlegung möglich bei:
 - Betreuungsgericht
 - Zentrales Vorsorgeregister (Bundesnotarkammer)
(<https://www.vorsorgeregister.de>)
- Original muss bei der Vertretung vorgelegt werden
- Widerruf der Vollmacht möglich
 - allerdings nur so lange, wie der/die VollmachtgeberIn geschäftsfähig ist

Vor- und Nachteile

- Einfachheit in der Handhabung
- keine staatliche Einmischung
- weitestgehend keine Genehmigungspflichten
- keine Kosten für die Betroffenen
- Missbrauchsgefahr gegeben
- KontrollbetreuerIn bei Missbrauchsverdacht möglich
- kein Einwilligungsvorbehalt möglich
- kein Versicherungsschutz des/r VollmachtnehmerIn
- Handeln des/der Bevollmächtigten ist nicht im Gesetz verankert

Weitere Informationen und Beratung:

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer
für den Landkreis Neunkirchen e.V.
Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen
Tel.: 06821-13940

betreuungsverein@skfm-nk.de
www.skfm-nk.de

Die Vorsorgevollmacht

*Rechtliche Vertretung als
Alternative zur
gesetzlichen Betreuung*

Betreuungsverein

Sozialdienst Katholischer
Frauen und Männer
für den Landkreis Neunkirchen e.V.



Eine Vorsorgevollmacht kann hilfreich sein, um längerfristig seine rechtliche Vertretung zu organisieren. Allein die Ehepartner haben in medizinischen Notfallsituationen im Rahmen des Ehegattenvertretungsrechts seit 1.1.2023 die Möglichkeit, sich gegenseitig zu vertreten, ohne dass zuvor eine Betreuung eingerichtet oder eine Vollmacht erteilt wurde. Dies ist allerdings im Wesentlichen auf den Bereich der Gesundheitspflege sowie für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Somit bleibt Vollmacht ein wichtiges Vorsorgeinstrument.

Voraussetzungen einer Vollmacht

- jede/r kann aufgrund seiner Privatautonomie eine General- oder Spezialvollmacht erstellen
- VollmachtgeberIn muss geschäftsfähig sein
- Vollmacht hat Vorrang vor Betreuung

Wer kann Bevollmächtigte/r werden

- Grundsätzlich kann jede/r Volljährige Bevollmächtigte/r werden
- MitarbeiterInnen einer Einrichtung, in der der/die VollmachtgeberIn wohnt, können nicht von ihm/ihr bevollmächtigt werden
- in jedem Fall eine **Vertrauensperson**

Inhalt einer Vollmacht

- Name des/der VollmachtgeberIn
- Name einer/s oder mehrerer Vollmachtnehmer/innen
- Auflistung der Aufgabenkreise
z.B. Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Verwaltung digitaler Konten
- besondere Wünsche

Anweisung an den/die Bevollmächtigten, wie der die Vollmacht umzusetzen hat

- Betreuungsverfügung
- Befreiung vom „In-sich-Geschäft“ §181 BGB
- Vollmacht über den Tod hinaus
- eigenhändige Unterschrift

Form der Vollmacht

- Vollmacht ist grundsätzlich formlos § 167 BGB
 - mündlich
 - schriftlich (handschriftlich, maschinell)
 - Verwendung von Vordrucken
- notarielle Form ist nicht zwingend erforderlich. Bei Angelegenheiten, die das Grundbuch betreffen, z.B. Hausverkauf, **muss** die Vollmacht notariell oder von der Betreuungsbehörde **beglaubigt** werden (öffentliche Beglaubigung)
- notarielle Beurkundung ist erforderlich, wenn der/die Bevollmächtigte auf den Namen des/r VollmachtgeberIn ein Darlehen abschließt
- **Achtung! Banken erkennen nur eigene Formulare an, es sei denn, es handelt sich um eine notariell beurkundete Vollmacht**
- Entscheidungen über höchstpersönliche Angelegenheiten müssen ausdrücklich in der Vollmacht formuliert sein
 - schwierige medizinische Maßnahmen (vgl. § 1829 BGB)
 - Unterbringung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen (vgl. §1831 Abs 1 und 4 BGB)
 - Zwangsbehandlung (vgl. § 1832 Abs 3 BGB)Entscheidungen zu diesen Maßnahmen sind vom Betreuungsgericht zu genehmigen